

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 46/2015

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf
Dienstag, 8. Dezember 2015,
19.30 Uhr

im MittENZA eine Gemeinde-
versammlung angesetzt zur
Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015
2. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015
3. Kenntnisaufnahme der Finanzpläne 2016 bis 2020
Geschäftsvertretung:
GR Dominik Straumann
4. Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstergabegabe natürlicher Personen für das Jahr 2016
Budget 2016
Beratung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung
Geschäftsvertretung:
GR Dominik Straumann
5. Alters- und Pflegeheim Käppeli, Festlegung des Baurechtszinses für die Parzelle 6003
Geschäftsvertretung:
GR Dominik Straumann
6. Quartierplanvorschriften «Zum Park», Parzellen 707, 3208, 3209, 3256
Geschäftsvertretung:
VP Thomi Jourdan
7. Leistungsvereinbarung betreffend Führung einer Erziehungsberatungsstelle in der Gemeinde MuttENZ zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und dem Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel, fabe (Nr. 12.715)
Geschäftsvertretung:
GR Franziska Stadelmann
8. Mitteilungen des Gemeinderates
9. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 3

Kenntnisaufnahme der Finanzpläne 2016–2020

Der Aufgaben- und Finanzplan ist ein Planungs- und Führungsinstrumente der Exekutive und Informationsmittel für die Legislative. Die einzelnen Finanzpläne enthalten keine verbindlichen Beschlüsse und werden rollend überarbeitet. Sie beinhalten die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierungen) Multi-Medianetz, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Sie basieren auf der Rechnung 2014, den Budgets 2015 und 2016 sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2016–2020.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Aufgaben- und Finanzpläne 2016–2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 4

Festsetzung der Steuerfüsse sowie der Feuerwehrdienstergabegabe natürlicher Personen für das Jahr 2016

Budget 2016 Beratung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Anträge

Der Gemeindeversammlung wird für das Jahr 2016 Folgendes beantragt (alle Steuersätze unverändert):

- 1) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen auf 56% zu belassen;
- 2) für die Juristischen Personen die Steuersätze wie folgt festzulegen:
 - a) für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Ertragssteuer bei 5% zu belassen;
 - b) für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Kapitalsteuer bei 2,75% zu belassen;
 - c) für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Per-

sonen die Ertragssteuer bei 5% des steuerbaren Ertrages, die Kapitalsteuer bei 2,75% des steuerbaren Kapitals zu belassen;

- d) für Holdinggesellschaften den Liegenschaftsnettoertrag bei 5%, die Kapitalsteuer bei 0,1% des steuerbaren Kapitals, mindestens CHF 100.– zu belassen;
- e) für Domizilgesellschaften für übrige Einkünfte bei 5%, die Kapitalsteuer bei 0,5% des steuerbaren Kapitals, mindestens CHF 100.– zu belassen;
- 3) die Feuerwehrdienstergabegabe bei 5% des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe bei CHF 20.– und das Maximum bei CHF 600.– zu belassen;
- 4) das Budget 2016 der Einwohnergemeinde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 380'039 und Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) von CHF 26'802'000 zu genehmigen.

Traktandum 5

Alters- und Pflegeheim Käppeli, Festlegung des Baurechtszinses für die Parzelle 6003

Die Parzelle 5330 (heutige Stamm-parzelle der Baurechtsparzelle 6003) entstand aus Teilflächen des ehemaligen Fabrikareals der Dalang AG und der Parzelle 1580 im Gebiet Käppeli. Bis 1985 befand sich diese Parzelle in der Wohn- und Geschäftszone WG3 und der Wohnzone W2a. Im Jahre 1980 wurde über das gesamte Areal eine Wohnüberbauung mit dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern und zweigeschossigen Reihenhäusern geplant. Kurz vor der Realisierung der Überbauung konnte der Gemeinderat mit dem Grundeigentümer den östlichen Teil der Parzelle gegen gleichwertiges Land der Einwohnergemeinde abtauschen, um einen Bauplatz für ein zukünftiges Alters- und Pflegeheim freizuhalten. Der Standort in unmittelbarer Nähe der Tramstation Käppeli wurde als günstig beurteilt.

Anfang 1985 wies der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen (heute: Verein für Alterswohnen MuttENZ), welcher das Alters- und Pflegeheim Zum Park betreibt, den Gemeinderat darauf hin, dass die Realisierung eines zweiten Alters- und Pflegeheims dringend sei und man mit der Projektierung unverzüglich beginnen sollte.

Damit ein solches Vorhaben auf der vorgesehenen Parzelle überhaupt realisiert werden konnte, bedurfte es einer Umzonung. Am 20. Juni 1985 beschloss die Gemeindeversammlung die Umzonung der Parzelle 5330 von der Wohn- und Geschäftszone WG3 bzw. der Wohnzone W2a in die Zone für öffentliche Werke und Anlagen (ÖW).

In der Folge stellte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, ihn zu ermächtigen, für den Bau eines Alters- und Pflegeheims mit dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, dem heutigen Verein für Alterswohnen MuttENZ, einen Baurechtsvertrag über Parzelle 5330 abzuschliessen.

Der Gemeinderat schlug einen ähnlichen Vertrag vor, wie er seinerzeit für das Alters- und Pflegeheim Zum Park genehmigt worden war. Als Baurechtsparzelle sollte die ganze Parzelle 5330 zur Verfügung gestellt werden. Als wesentliche Starthilfe wollte der Gemeinderat im Sinne von früheren Gemeindeversammlungsbeschlüssen für die ersten zwanzig Jahre keinen Baurechtszins erheben. Nach Ablauf dieser Frist würde der Souverän verpflichtet, erneut zur Frage eines allfälligen Baurechtszinses Stellung zu nehmen. Am 10. Dezember 1985 ermächtigte die Gemeindeversammlung den Gemeinderat zum Abschluss des vorgeschlagenen Baurechtsvertrages.

Im 2005 waren die ersten zwanzig Jahre dieses Baurechts abgelaufen. Die Gemeindeversammlung entschied damals in Anlehnung an das Vorgehen beim Alters- und Pflegeheim Zum Park, für die nächsten zehn Jahre weiterhin keinen Baurechtszins zu erheben, um die Pensionskosten möglichst tief zu halten. Bedingung sei, dass weiterhin der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen das Alters- und Pflegeheim Käppeli betreibe und er



das Heim nicht veräussere. Nach Ablauf von weiteren zehn Jahren habe die Gemeindeversammlung erneut über die Erhebung eines Baurechtszinses zu befinden.

Ende 2015 läuft nun diese zweite zehnjährige Periode ab, weshalb die Gemeindeversammlung wieder darüber befinden muss, ob ein Baurechtszins erhoben werden soll oder nicht.

Für das andere Alters- und Pflegeheim (Zum Park), welches ebenfalls vom Verein für Alterswohnen Muttenz betrieben wird, hatte die Gemeindeversammlung schon mehrfach über die Erhebung eines Baurechtszinses zu befinden und bis heute darauf verzichtet. Auch im Dezember 2011 beschloss die Gemeindeversammlung, auf die Erhebung eines Baurechtszinses für die nächsten zehn Jahre zu verzichten mit der Begründung, man wolle einerseits die Pflegekosten möglichst tief halten und andererseits den Verein für Alterswohnen Muttenz auch auf diese Weise beim Ersatzneubau des Heims finanziell unterstützen.

Wie schon im 2005 ist es auch heute dem Gemeinderat ein Anliegen, für beide Alters- und Pflegeheime in Muttenz die gleichen Bedingungen anzuwenden. Auch wenn beim Alters- und Pflegeheim Käppeli derzeit kein Neu- oder Umbau geplant ist, möchte man auch hier für die nächsten zehn Jahre wieder auf die Erhebung eines Baurechtszinses verzichten, um die Pensionskosten nicht in die Höhe zu treiben. Die Bedingung, dass weiterhin der Verein für Alterswohnen Muttenz das Alters- und Pflegeheim Käppeli betreiben muss und er das Heim nicht veräussern darf, wolle man beibehalten. Nach Ablauf von weiteren zehn Jahren solle die Gemeindeversammlung erneut über die Erhebung eines Baurechtszinses befinden.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, auch für die nächsten zehn Jahre auf die Erhebung eines Baurechtszinses für die Baurechtsparzelle 6003 zu verzichten, sofern weiterhin der Verein für Alterswohnen Muttenz das Alters- und Pflegeheim Käppeli betreibt und das Heim nicht veräussert. Bei gleichbleibender Situation hat die Gemeindeversammlung nach Ablauf dieser Zehnjahresfrist erneut über die Erhebung eines Baurechtszinses zu befinden.

Traktandum 6

Quartierplanvorschriften «Zum Park», Parzellen 707, 3208, 3209, 3256

- *Quartierplan S. 4/5*
- *Quartierplanreglement S. 6–9*

Ausgangslage

Das Quartierplanungsgebiet «Zum Park» mit einer Grösse von insgesamt 4'552 m² liegt in der Gabelungsöffnung zwischen der St. Jakob-Strasse und dem Trasse der Tramlinie 14. Für das Quartierplangebiet gelten gemäss dem Zonenplan Siedlung aktuell die Vorschriften der Wohnzone WG4. Die nun vorliegenden Quartierplanvorschriften sind das Ergebnis eines eingehenden Planungsprozesses und bestehen aus dem Quartierplan «Zum Park» und dem Quartierplanreglement «Zum Park». Sie ermöglichen eine umfassende Siedlungserneuerung mit einer verdichteten Bauweise an einer gut erschlossenen Lage.

Als Grundlagen für die Quartierplanung «Zum Park» wurden eine Potenzialstudie und darauf basierend Variantenstudien durchgeführt. Der Planungssperimeter umfasste die Parzellen 707, 3208, 3209 und 3256. Angrenzend an dieses Areal wurde auch die Parzelle 706 (Tankstelle) im Sinne eines erweiterten Betrachtungssperimeters in den Planungsprozess einbezogen. Aufgrund der Studien wurden die grundeigentümergehörigen Vorschriften erarbeitet.

Planungsabsicht und wesentliche Inhalte der Quartierplanvorschriften

Die Quartierplanvorschriften «Zum Park» bezwecken die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Bebauung unter Berücksichtigung der folgenden vom Gemeinderat gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft definierten Zielsetzungen:

- Die grundeigentümergehörige Sicherstellung der Rahmenbedingungen aus der Potenzialstudie und aus dem Varianzverfahren für eine städtebaulich und architektonisch hochstehende Bebauung
- Eine verdichtete Bauweise gegenüber der bestehenden Grundzonenordnung im Sinne der übergeordneten Raumplanungsinteressen und unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstrukturen
- Eine Siedlungserneuerung mit Ersatzbauten für die bestehenden Wohnbauten aus den 50er-Jahren
- Die Aufwertung des Freiraums der Wohnbebauung zur Nut-

zung durch die Bewohnerschaft und zur Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit

- Eine Verbesserung der öffentlichen Fusswegverbindungen
- Das Bebauungskonzept sieht zwei Bauten vor: einen fünfgeschossigen, Nord-Süd-ausgerichteten Baukörper (Baubereich A) und einen viergeschossigen Punktbau (Baubereich B). Der fünfgeschossige Baukörper entlang der St. Jakob-Strasse, welcher auf der Nordseite aus Lärmschutzgründen eher geschlossen gestaltet wird, wird mit einer vertikalen Staffelung optisch unterteilt.

Der nach Süden orientierte Aussenraum wird begrünt und mit drei Hochstammbäumen bestückt. Er bietet Spielflächen und Platz zum Verweilen.

Im Quartierplangebiet wird eine maximale Bruttogeschossfläche (Wohn- und Geschäftsnutzung) von gesamthaft 6'500 m² festgelegt. Diese Nutzung wird auf die beiden Baubereiche verteilt. Das gesamte Erscheinungsbild des baulichen Volumens ist durch die beiden Baubereiche in Länge, Breite und Höhe abschliessend definiert. Die Visualisierungen (vgl. Anhang zum Reglement) sind hinsichtlich der architektonischen Gestaltung massgebend. Im Reglement ist festgelegt, dass der Gemeinde ein Mitspracherecht bei der Gestaltung, der Farbgebung und der Materialisierung der Bauten zusteht.

Die Ausnutzungsziffer (AZ) für das Planungsgebiet beträgt 143% (aktuelle AZ WG4 85%). Die Nutzung und Gestaltung des Aussenraums ist im Quartierplan konzeptionell festgelegt und wird mit der Gemeinde vor der Eingabe des Baugesuchs konkretisiert.

Die Bauten müssen die energetischen Anforderungen an die Gebäudehülle und den Heizwärmebedarf erfüllen, wie sie im Minergie-Standard gefordert sind.

Die Zufahrt zum Planungsgebiet erfolgt über die Stockertstrasse. Zwischen den beiden Neubauten ist eine unterirdische Einstellhalle geplant. Zudem sind oberirdische Besucherparkplätze entlang der Stockertstrasse vorgesehen. Es sind insgesamt 52 Stammparkplätze und 16 Besucherparkplätze geplant.

Mit der Quartierplanung werden zwei neue öffentliche Fusswege, entlang der Tramlinie sowie von Süden nach Norden auf der Westseite des Quartierplanareals, entstehen. Im Quartierplanvertrag ist die dazu notwendige Landabtretung sowie die Abgeltung der öffentlichen Interessen zwischen der Gemeinde und der Grund-

eigentümerin des Quartierplanareals geregelt.

Verfahren und Ergebnisse der Mitwirkung, Anhörung und kantonalen Vorprüfung

Der Gemeinderat setzte für die Quartierplanvorschriften «Zum Park» eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem zuständigen Gemeinderat, einer Vertretung aus der Bau- und Planungskommission, der Grundeigentümerschaft, den Planern und den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung ein. Die Arbeitsgruppe verabschiedete den Entwurf der Quartierplanvorschriften im März 2015 zu Händen der Bau- und Planungskommission und des Gemeinderats.

Die kantonale Arealbaukommission hat den Entwurf der Quartierplanvorschriften am 6. Februar 2014 nach städtebaulichen und raumplanerischen Kriterien geprüft. Sie unterstützt die vorliegende Planung.

Vom 22. Mai 2015 bis 22. Juni 2015 wurde gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes das Mitwirkungsverfahren der Öffentlichkeit durchgeführt. Gleichzeitig fand die Anhörung gemäss § 2a des Verwaltungs- und Organisationsreglements statt. Im Rahmen der Mitwirkung und Anhörung gingen zwei Eingaben ein, welche zur Optimierung der vorliegenden Quartierplanvorschriften beigetragen haben.

Schwerpunkte der Eingaben waren:

- die Sicherung der Bestandegarantie für die Tankstellennutzung im veränderten Umfeld
- das Anliegen für eine sicherzustellende Einfriedung zu den Nachbarparzellen
- die Aufhebung einer Beschränkung der Parkplatzzahl
- der Hinweis auf die im Vergleich zu anderen Quartierplanungen hohe Nutzungsdichte
- Fragen zu Vorgaben zur Energieeffizienz

Der entsprechende Mitwirkungsbericht wurde im Oktober 2015 publiziert.

Im Vorprüfungsverfahren durch das kantonale Amt für Raumplanung wurden dem Gemeinderat mit Schreiben vom 11. August 2015 verschiedene Anregungen mitgeteilt, welche in der bereinigten Version mehrheitlich berücksichtigt wurden.

Die Bau- und Planungskommission beriet im September 2015 über den Mitwirkungsbericht und die Empfehlungen aus der kantonalen Vorprüfung.



Der Gemeinderat beschloss am 23. September 2015 die vorliegenden Quartierplanvorschriften «Zum Park» zu Handen der Gemeindeversammlung.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Quartierplanvorschriften «Zum Park», bestehend aus Quartierplan und Quartierplanreglement inkl. Lärmempfindlichkeitsstufen, zu erlassen.

Die Unterlagen zu den Quartierplanvorschriften «Zum Park» können ab sofort bis zur Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten täglich von 9 bis 11 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Mittwoch bis 18.30 Uhr, in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Traktandum 7

Leistungsvereinbarung betreffend Führung einer Erziehungsberatungsstelle in der Gemeinde MuttENZ zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und dem Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel, fabe BS (Nr. 12.715)

→ im Wortlaut S. 10/11

Ausgangslage

Die von der Gemeindeversammlung am 20. Oktober 2012 bewil-

ligte und am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzte Leistungsvereinbarung (12.712) betreffend die Erziehungsberatung in MuttENZ zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und der Praxis für psychologisch-pädagogische Beratungen MuttENZ mit lic. phil. Walter Baumann wurde infolge Pensionierung von Walter Baumann per 30. Juni 2015 aufgelöst.

Gleichzeitig wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2012 die Leistungsvereinbarung (12.710) mit dem Schulpsychologischen Dienst MuttENZ per 30. Juni 2015 aufgelöst, zumal der Kanton die Schulpsychologie ab Schuljahr 2015/16 nur noch zentral anbieten und steuern wird. Das kantonale schulpsychologische Angebot konzentriert sich zukünftig auf die Abklärung schulnaher Problematiken. Ein weitergehendes Angebot für familiäre Schwierigkeiten wird nicht angeboten. Für die bis anhin beim gemeindeeigenen Schulpsychologischen Dienst MuttENZ angegliederte Erziehungsberatung musste eine neue Lösung gefunden werden.

Die Erfahrungen der im 2012 eingeführten Erziehungsberatung haben aufgezeigt, dass das Bedürfnis nach einer Familien- und Erziehungsberatung gross ist. Nicht nur für die Schulen, Erziehungsberechtigten und Kinder, auch im

Departement Soziales und Gesundheit ist ein steigender Bedarf an Familien- und Erziehungsberatung zu verzeichnen. Themen wie Scheidungs- und Scheidungsfolgeprobleme, Erziehungsprobleme bei Pubertierenden, Suchtmittelmissbrauch, Migrationsprobleme, Adoptionsprobleme sind nur einige, um sie zu benennen.

Im Sinne eines niederschweligen Angebotes für die Ratsuchenden ist es oberstes Ziel, die Erziehungsberatung auch weiterhin in MuttENZ anbieten zu können. Diesbezüglich haben zwischen dem Departement Bildung/Kultur/Freizeit und dem Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel (fabe BS) Gespräche stattgefunden. Die fabe BS ermöglicht es, die Erziehungsberatung in den eigenen Räumlichkeiten der Gemeinde MuttENZ während sechs Beratungsstunden pro Woche anzubieten.

Seit 1. August 2015 bis vorerst 31. Dezember 2015 erfüllt die fabe BS für MuttENZ die Erziehungsberatung im vorgegebenen Budgetrahmen im Familienzentrum Knopf an der Sonnenmattstrasse 4 in MuttENZ. Die fabe BS, welche nebst der Stadt Basel auch für die Gemeinden Binningen, Bottmingen und Birsfelden die Aufgaben für die Erziehungsberatung im Leistungsauftrag übernimmt, verfügt über

die nötigen fachlichen Qualifikationen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche, Schüler und Schülerinnen und Lehrlinge von 5 bis 18 Jahren sowie für deren Eltern und Erziehungsberechtigten, Lehr- und Bezugspersonen.

Leistungsumfang

Inhaltlich entspricht die Leistungsvereinbarung derjenigen von lic. phil. Walter Baumann, d.h. der Erziehungsberatung stehen pro Jahr CHF 45'000 zur Verfügung. Ebenso wird an der Grundlage für die Selbstdeklaration des Familieneinkommens mit den definierten Tarifen (Kostenbeteiligung ab der sechsten Beratungsstunde) festgehalten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Leistungsvereinbarung betreffend Führung einer Erziehungsberatungsstelle in MuttENZ zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und dem Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel (fabe BS) zu beschliessen.

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt



Anhang zu Traktandum 6

Quartierplan «Zum Park»

Legende

Verbindlicher Planinhalt

• • • • •	Quartierplan-Perimeter
	Baubereich für Hauptbaute A, 5-geschossig
	Baubereich für Hauptbaute B, 2-geschossig
	Baubereich für Hauptbaute B, 4-geschossig
	Baubereich für Nebenbauten (vorbehältlich Baulinienfestsetzung durch Kanton)
BH = 299.20 	Höhenkote Baubereichshöhe (m ü. M.)
	Baulinie gemäss § 97 Abs. 1 RBG (als Baulinie für Hauptbauten)
	Abgrenzung der Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) zwischen LES III und LES II
	Zugangsbereich für Hauptbauten
	Bereich für Grünflächen
	Standortbereich für Spiel- und Aufenthaltsnutzungen und entsprechende Einrichtungen
	Standortbereich Baumpflanzung
	Flächenanteil für öffentlichen Fussweg 1.0 m
	Bereich für oberirdische Parkierung
	Bereich für Wendemöglichkeit für oberirdische Parkierung
	Ein- und für Ausfahrt Einstellhalle
	Baubereich für unterirdische Bauten
	Bestehender / neuer Terrainverlauf
	Gefahrenzone Überschwemmung (mittlere Gefährdung)
	Gefahrenzone Überschwemmung (geringe Gefährdung)

Orientierender Planinhalt

	Strassenareal
	Tramareal / Gleislage
	Flächenanteil öffentlicher Fussweg ausserhalb Quartierplan-Areal
	Baulinien rechtskräftig
	Baulinie für Nebenbauten (Festlegung durch Kanton)
	Volumen Hauptbauten gemäss Bebauungskonzept (ohne Balkone und Aussensitzplätze)
	Bauten ausserhalb Quartierplan-Perimeter
A A	Bezeichnung Schnittlage

Situation







Anhang zu Traktandum 6

Quartierplanreglement «Zum Park» (Nr. 10.750)

A Allgemeines

Erläss

Die Einwohnergemeinde Muttenz erlässt gestützt auf §§ 2–7 und §§ 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 die Quartierplanvorschriften «Zum Park». Diese Quartierplanvorschriften bestehen aus dem Quartierplanreglement und dem Quartierplan.

Massgebende übergeordnete Gesetzgebungen sind zu beachten und werden in diesem Quartierplanreglement nicht speziell erwähnt.

§ 1 Zweck und Ziele der Quartierplanung

¹Der Quartierplan «Zum Park» bezweckt die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Überbauung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäss § 1 Abs. 2.

²Mit dieser Quartierplanung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- a) Sicherstellung einer Bebauung mit einer Wohn- und Geschäftsnutzung auf der Grundlage eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes mit guter architektonischer Gestaltung.
- b) Ausbildung einer naturnahen Aussenraumgestaltung mit zusammenhängenden Grünflächen und Freiflächen mit einer guten Aufenthalts- und Gestaltungsqualität.
- c) Eine gemeinsame und zusammengefasste Erschliessung und Parkierung für das ganze Quartierplan-Areal.
- d) Verdichtete Bauweise gegenüber der Grundzonenordnung einer Wohn- und Geschäftszone WG4 zwischen der Tramlinie und der St. Jakob-Strasse.

§ 2 Geltungsbereich der Quartierplanung

Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Perimeters im Quartierplan. Plan-elemente ausserhalb des Quartierplan-Perimeters haben lediglich orientierenden Charakter.

B Art und Mass der Nutzung

§ 3 Art der Nutzung

Für das Quartierplan-Areal gilt die Wohn- und Geschäftsnutzung gemäss § 21 Abs. 2 RBG.

§ 4 Mass der Nutzung

	Vollgeschosse (VG)	Bruttogeschossfläche (BGF)	Baubereichshöhe (m ü. M.)*
Baubereich A (Hauptbauten)	5	5'300 m ²	299.20
Baubereich B (Hauptbauten)	4/2	1'200 m ²	4 VG: 296.90 2 VG: 290.90
Nebenbauten** (gem. § 6 Abs. 3 und 4)		200 m ²	—

* Referenzhöhe: Grenzpunkt Nordwest 282.25 m ü. M.

** pro Nebenbaute maximal 50 m²

§ 5 Lärmschutz

Der nördliche Teil des Quartierplan-Areals entlang der St. Jakob-Strasse wird der Lärmempfindlichkeitsstufe III zugewiesen. Der südliche Teil des Quartierplan-Areals wird der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugewiesen. Die Abgrenzung geht aus dem Quartierplan hervor.

C Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Haupt- und Nebenbauten

¹Die Baubereiche für Hauptbauten im Quartierplan begrenzen die Lage, die Grösse und die Höhe sowie die Geschosszahl der Hauptbauten. Weitere Hauptbauten sind nicht zulässig.

²Die Höhe der Baubereiche für Hauptbauten wird gemessen bis Oberkante des fertigen Dachrandes. Die Definition der Baubereichshöhe erfolgt mittels Meereshöhe (m ü. M.).

³Im Quartierplan ist entlang der St. Jakob-Strasse ein Baubereich für eingeschossige Nebenbauten, die im Zusammenhang mit den Hauseingängen der Hauptbaute stehen, definiert. Nicht zulässig ist die Erstellung von Garagen sowie Carports in diesem Baubereich für Nebenbauten. Eine einzelne Nebenbaute darf entlang der St. Jakob-Strasse maximal 5,0 m lang sein und die Gesamtlänge aller Nebenbauten darf maximal 25,0 m betragen. Die Baubereichsbegrenzung darf von Einzelbauteilen wie Dächern bzw. Vordächern u. dgl. gegenüber der St. Jakob-Strasse nicht überschritten werden.

⁴Im Aussenraum sind zudem Entsorgungseinrichtungen und im dafür definierten Bereich Spiel- und Aufenthaltsnutzungen sowie auf der westlichen Seite zum Baubereich B eine Oblichtbaute zur Belichtung von unterirdischen Bauten zulässig. Weitere Neben-

bauten sind im Aussenraum nicht zulässig.

§ 7 Bruttogeschossfläche BGF

¹Das Mass der baulichen Nutzung ist mittels der Bruttogeschossfläche (BGF) festgelegt.

²Zur Bruttogeschossfläche der Hauptbauten werden gerechnet:

- a) oberirdische Vollgeschossflächen inkl. Umfassungsmauern;
- b) Sockelgeschossflächen inkl. zugehörige Trennwände und Umfassungsmauern; Treppen und Zugänge, welche unabhängig von der Nutzung die wohnhygienischen Voraussetzungen erfüllen (10% Fensterfläche, 2,3 m Raumhöhe);
- c) Flächen von unbeheizten Zwischenklimaräumen wie verglaste Balkone, Wintergärten, vorgelagerte Windfänge und dgl.

³Zur Bruttogeschossfläche der Hauptbauten werden nicht gerechnet:

- a) baulich mögliche, jedoch nicht ausgeführte Geschossflächen in überhöhen Räumen;
- b) Zugänge zu solchen Bereichen;
- c) offene, gedeckte und ungedeckte Balkone;
- d) offene, gedeckte Eingangsbereiche und Sitzplätze.

⁴Zur Bruttogeschossfläche der Nebenbauten zählen deren umwandete Flächen.

§ 8 Erschliessung und Parkierung

¹Die Erschliessung des Quartierplanareals für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgt über die Stockertstrasse.

²Die interne Erschliessung sowie die oberirdische Parkierung werden im Quartierplan festgelegt. Die oberirdischen Parkplätze sind Besuchern des Quartierplan-Areals vorbehalten.

³Die genaue Lage und Dimensionierung sowie die Gestaltung und Materialisierung der Erschliessungs-

flächen, Zufahrten, Plätze und Parkfelder sind im Rahmen des Baugesuchverfahrens zu konkretisieren und im Umgebungsplan auszuweisen.

§ 9 Öffentliche Fusswegverbindungen

Die im Quartierplan dargestellten öffentlichen Fusswegverbindungen werden nach deren Erstellung von der Einwohnergemeinde übernommen und unterhalten.

§ 10 Energieeffizienz

¹Bei der Wärmeerzeugung ist ein umweltfreundliches und energiesparendes bzw. energieeffizientes Konzept vorzusehen. Das Konzept ist vor Einreichung des Baugesuchs der Gemeinde und dem Kanton zur Prüfung einzureichen. Der kommunale Energiesachplan ist bei der Planung und Projektierung als Planungsgrundlage zu berücksichtigen.

²Die Bauten müssen die energetischen Anforderungen an die Gebäudehülle und den Heizwärmebedarf erfüllen, wie sie im Minergie-Standard gefordert sind.

³Die Bauten sind an den Wärmeverbund Polyfeld anzuschliessen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Baueingabe bereits bis zum Quartierplan-Areal ausgebaut ist oder dannzumal eine verbindliche Zusage für dessen rechtzeitigen Ausbau erwirkt werden kann.

D Gestaltung der Bauten und der Umgebung

§ 11 Gestaltung der Bauten

¹Für die Typologie des architektonischen und städtebaulichen Ausdrucks der Hauptbauten ist die Darstellung im Anhang richtungswesend.

²Als Dachform wird das Flachdach für die Hauptbauten sowie Nebenbauten festgelegt.



³Dächer der Hauptbauten sind vollständig mit einheimischem Saatgut auf natürlichem Bodensubstrat zu begrünen, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden.

⁴Die Erstellung von Sonnen-, Witterungs- und Sichtschutzelementen (Sitzplatz-Überdachungen, Vordächer, Markisen, Verglasungen, Trennelemente u. dgl.) muss mindestens für die einzelnen Hauptbauten einheitlich erfolgen.

⁵Technische Einrichtungen wie Entlüftungsbauteile, Lüftungsanlagen und dgl. dürfen die im Quartierplan definierte Baubereichshöhe nicht überragen. Sonnenenergie-Anlagen dürfen die im Quartierplan definierte Baubereichshöhe um maximal 1,0 m überragen. Liftüberbauten, Treppenausgänge sowie Fluchttreppen dürfen die im Quartierplan definierte Baubereichshöhe um maximal 2,0 m überragen.

§ 12 Nutzung und Gestaltung der Umgebung

¹Die Gliederung des Aussenraums ist im Quartierplan (Situationsplan) festgelegt. Die Konkretisierung unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgt in einem Umgebungsplan gemäss § 12 Abs. 8.

²Die Grünflächen, mit Ausnahme der erforderlichen Gebäudeerschliessungen und internen Fusswegverbindungen, sind als zusammenhängende Flächen auszubilden. Sie sollen offen wirken und mit verschiedenen Bepflanzungselementen (z.B. Sträucher, Einzelbäume, Baumgruppen) naturnah gestaltet werden.

³In der Grünfläche gemäss Quartierplan (Situationsplan) sind im ausgewiesenen Bereich Sitzgelegenheiten, Brunnen, Spielgeräte, Grilleinrichtungen u. dgl. für die Bewohnerschaft zulässig. Die entsprechenden Einrichtungen müssen mit der Realisierung der Quartierplanung erstellt werden.

⁴Die Gestaltung des Zugangsberichts entlang der St. Jakob-Strasse beim Baubereich A mit dazugehöriger Anordnung von Nebenbauten ist im Rahmen des Baugesuches im Umgebungsplan darzustellen.

⁵Standorte von Nebenbauten und Entsorgungseinrichtungen (Veloabstellanlage, Abfallsammelstelle u. dgl.) müssen sich in die Überbauung sowie in den Aussenraum integrieren und an zweckmässigen Standorten platziert werden.

⁶Für die Bepflanzung gelten folgende Grundsätze:

a) Für die Bepflanzung sind vorwiegend standortgerechte Arten zu verwenden. Anpflanzungen von Arten, die zu den invasiven

Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig.

b) Die Bepflanzung ist dauernd zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Allfällige Ersatzpflanzungen sind rechtzeitig vorzunehmen.

c) Die im Quartierplan (Situationsplan) enthaltenen Bäume sind zu pflanzen.

d) Baumpflanzungen sind ausschliesslich über natürlichem Untergrund vorzunehmen. Dabei ist der Wurzelraumbedarf zu berücksichtigen.

⁷Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Erstellung von Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 50 cm gestattet.

⁸Zur Konkretisierung und Beurteilung der Aussenraumgestaltung verlangt die Gemeinde einen Umgebungsplan (mindestens im Massstab 1:200). Die Gemeinde beantragt die Einreichung des Umgebungsplans im Rahmen des Baugesuchverfahrens beim Bauinspektorat.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind im Umgebungsplan verbindlich festzulegen:

- Gestaltung der Grünflächen sowie Art und Lage von Bepflanzungen;
- Lage, Dimensionierung und Materialisierung aller geplanten baulichen Elemente und Anlagen im Aussenraum;
- bestehendes und neu gestaltetes Terrain.

§ 13 Gefahrenzone

¹In der Gefahrenzone Wasser (geringe/erhebliche Gefährdung) sind Massnahmen zur Verhinderung von Schäden durch eindringendes Wasser an Bauten und Anlagen vorzusehen.

²Als potenzielle Hochwasserhöhe gilt das Terrain (bestehendes, abgegrabenes oder aufgeschüttetes), welches bei einem Hochwasserereignis mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) überschwemmt werden kann, plus 25 cm (maximale Fliesstiefe bei einem Hochwasserereignis mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit).

³Bei geschlossenen Mulden und Terraineinschnitten im Bereich des zu schützenden Objektes gilt der tiefste Punkt des Mulden- bzw. Terraineinschnitttrandes als Messbasis. Höhere Fliesstiefen infolge von Einstau bzw. Rückstau sind zu berücksichtigen.

⁴Bauten und Bauteile unterhalb der potenziellen Hochwasserhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen und den direkten Auswirkungen bei Hochwasser (Wasserdruck, Nässe,

Schwemmmaterial) genügen bzw. standhalten. Öffnungen (z.B. Lichtschächte, Fensteröffnungen, Treppenabgänge u. dgl.) unterhalb der potenziellen Hochwasserhöhe sind baulich vor Hochwasser zu schützen.

⁵Massnahmen zum Schutz vor Hochwassergefährdung sind im Rahmen des Baugesuchs nachzuweisen bzw. darzustellen und zu beschreiben.

⁶Die Haftung des Gemeinwesens für die aufgrund der Gefahrenzonen zu ergreifenden baulichen Schutzmassnahmen oder für Schutzmassnahmen, die aufgrund eines Ausnahmeantrags bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.

E Schlussbestimmungen

§ 14 Gemeinderätliche Mitsprache

¹Dem Gemeinderat steht ein Mitspracherecht bei der Gestaltung und Farbgebung sowie Materialisierung der Bauten zu, soweit diese nach aussen in Erscheinung treten.

²Die Gestaltungsvorschriften sowie das Mitspracherecht des Gemeinderates gelten auch für spätere Um- und Anbauten sowie Renovationen.

³Eine nachträgliche Erstellung von einzelnen oder mehreren Elementen nach § 11 Abs. 4 kann nur auf der Grundlage eines Gestaltungskonzeptes vorgenommen werden. Das Gestaltungskonzept bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

⁴Art und Umfang der Spiel- und Aufenthaltseinrichtungen im Aussenraum werden in Absprache mit dem Gemeinderat vor Baugesuchseingabe festgelegt.

§ 15 Dienstbarkeiten und Etappierung

¹Innerhalb des Quartierplan-Areals gelten alle erforderlichen Dienstbarkeiten zur Sicherstellung der Realisierung und der Funktionalität der Quartierplanung gegenseitig als erteilt. Dies gilt auch bei einer Anpassung der Parzellenstruktur.

²Die Realisierung kann als Einheit oder in Etappen erfolgen. Sofern die Quartierplan-Überbauung in Etappen realisiert wird, sind die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen wie Zufahrten, Wege, Abstellplätze, Einrichtungen für Spiel- und Aufenthaltsnutzungen, Ver- und Entsorgungsanlagen usw. so auszulegen, dass der Bedarf der jeweiligen Etappe gedeckt ist und die spätere Realisierung der Gesamtüberbauung gewährleistet bleibt.

§ 16 Ausnahmen und Abweichungen

¹In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von diesen Quartierplanvorschriften gewähren.

²Für die Gewährung von Ausnahmen ist Voraussetzung, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Quartierplanung gemäss § 1 vorliegt. Die durch den Quartierplan definierte Gesamtkonzeption betreffend Bebauung, Aussenraum, Erschliessung und Parkierung darf durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden.

³Abweichungen vom Quartierplan und den bewilligten Bauplänen durch bauliche oder gestalterische Einzelmassnahmen, die entweder für:

- das architektonische Erscheinungsbild oder
- das städtebauliche Konzept oder
- die Erschliessung oder
- die Umgebungsgestaltung von präjudizieller Bedeutung sind, dürfen nur aufgrund eines Gesamtkonzeptes bewilligt werden. Dieses Gesamtkonzept bedarf, mit Absprache der zuständigen kantonalen Instanzen, der Genehmigung des Gemeinderates und ist für alle weiteren gleichartigen Abweichungen richtungweisend. Es ist integrierender Bestandteil des entsprechenden Baugesuchs und ist mit diesem öffentlich aufzulegen.

§ 17 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplanvorschriften. Er kann dazu und zur fachlichen Beurteilung Aufgaben und Befugnisse an die Verwaltung delegieren.

²Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden die Zonenvorschriften Siedlung vom 5. September 1995 sowie der Lärmempfindlichkeitsstufenplan vom 5. September 1995 für das Areal der Quartierplan-Vorschriften aufgehoben.

§ 19 Inkraftsetzung

Die Quartierplanvorschriften «Zum Park» treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

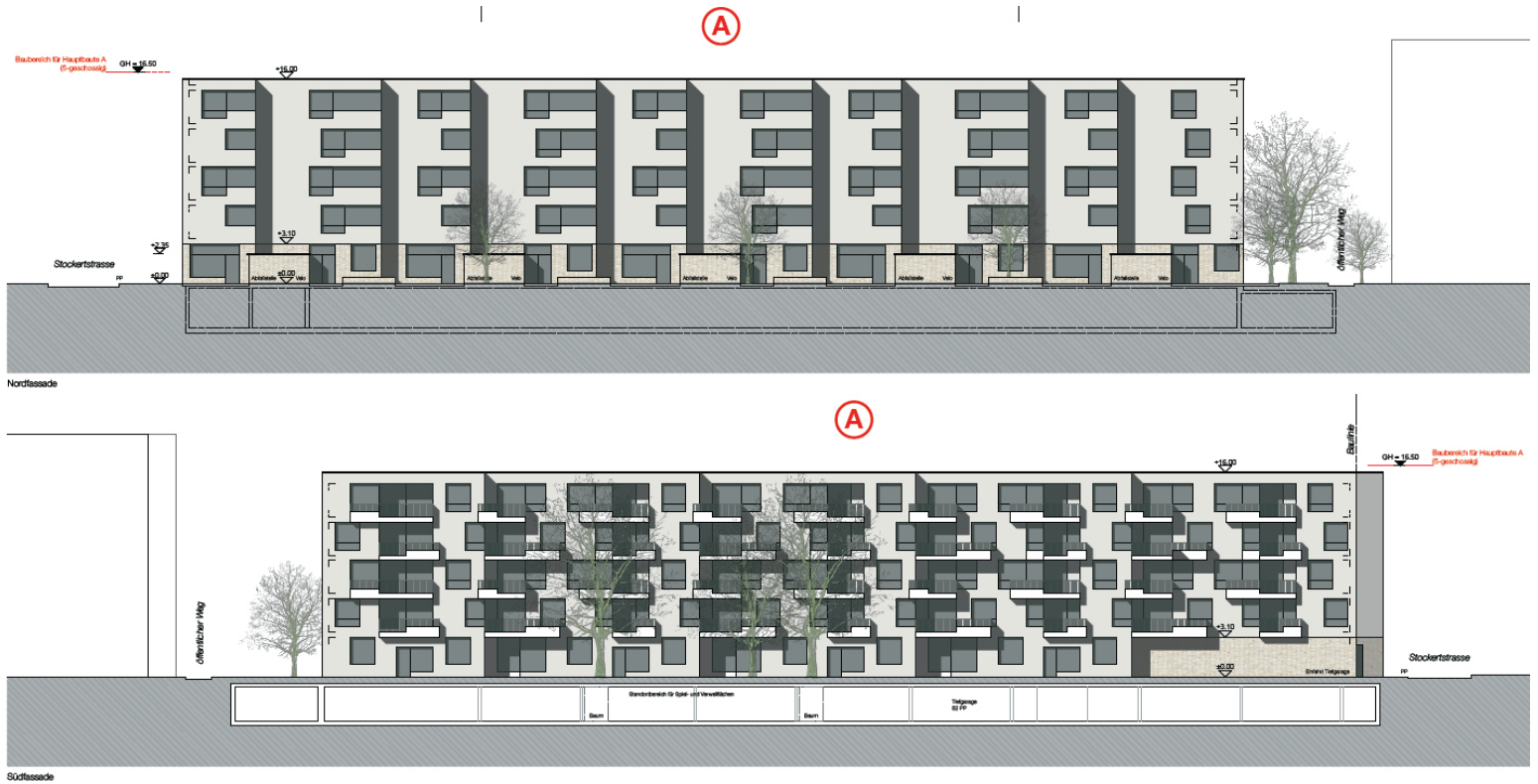
MuttENZ, 8. Dezember 2015

Im Namen der
Gemeindeversammlung
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

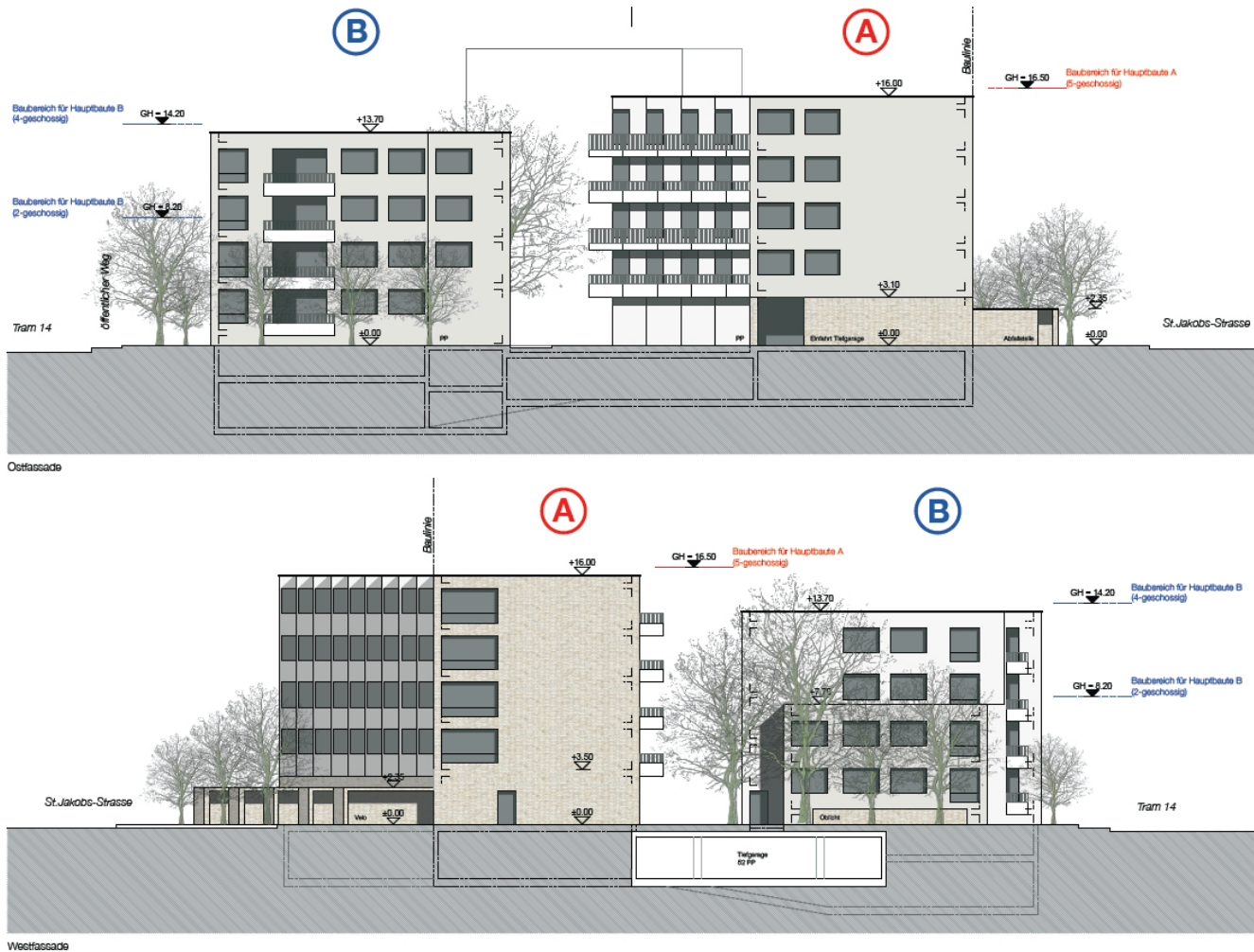


F Anhang

Fassadenansichten Richtprojekt (Hauptbaute im Baubereich A)



Fassadenansichten Richtprojekt (Hauptbauten im Baubereich A und B)





Fassadenvisualisierung Richtprojekt (Ansicht Hauptbaute A bzw. Nordfassade entlang St. Jakob-Strasse)



Fassadenvisualisierung Richtprojekt (südseitiger Aussenraumbereich mit Fussweg entlang Tramlinie)





Anhang zu Traktandum 7

Leistungsvereinbarung betreffend Führung einer Erziehungsberatungsstelle in Muttenz (Nr. 12.715)

Leistungsvereinbarung betreffend Führung einer Erziehungsberatungsstelle in der Gemeinde Muttenz zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz, nachstehend Gemeinde genannt, vertreten durch den Gemeinderat und dem Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel, nachstehend fabe genannt, vertreten durch Präsident und Geschäftsleitung

A Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Umfang der Dienstleistungen

Die fabe stellt die Dienste ihrer Beratungsstelle in Basel der Gemeinde im Rahmen bis max. CHF 45'000 für Beratungsstunden zur Verfügung.

2. Bestimmung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin

a) Die fabe bestimmt einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin.
b) Bei der Bestimmung des zuständigen Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin steht der Gemeinde ein verbindliches Mitspracherecht zu. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen kann die Beratung einem anderen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der fabe übertragen werden.

3. Ort der Beratung

a) Für die Tätigkeit der Beratungsstelle in Muttenz stellt die Gemeinde geeignete Räumlichkeiten sowie das erforderliche Mobiliar und die notwendige Infrastruktur (Internetanschluss und Schrank) zur Verfügung.
b) Die Beratung findet grundsätzlich im Familienzentrum Knopf an der Sonnenmattstr. 4 in Muttenz statt. Im Einverständnis mit den Ratsuchenden kann sie jedoch auch aus praktischen Gründen in der Beratungsstelle in Basel stattfinden.

4. Vergütung und Rechnungstellung

a) Die Gemeinde vergütet der fabe CHF 150.– pro geleitete Konsultationseinheit à 50 Minuten, bis zu einem Betrag von max. CHF 45'000.– pro Jahr. Dieser Betrag kann jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise vom No-

vember des Vorjahres angepasst werden.

b) Die fabe stellt der Gemeinde in der Regel monatlich gemäss erbrachter Leistung Rechnung. Wenn nachstehend von kostenlos gesprochen wird, ist damit die erbrachte Leistung für den Klienten gemeint. Die Gemeinde vergütet der fabe alle erbrachten Leistungen. Bei einer Kostenbeteiligung der Klienten verrechnet die fabe den Differenzbetrag der Gemeinde.
c) Auf der Zusammenstellung sind die erbrachten Leistungen anonymisiert und detailliert ersichtlich.

B. Beratungsstelle in Muttenz

5. Zielgruppe

a) Die Beratungsstelle ist eine Dienstleistung der Gemeinde und steht grundsätzlich den in Muttenz wohnhaften Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den an den Schulen Muttenz tätigen Lehrpersonen zur Verfügung.
b) Die Zielgruppe setzt sich zusammen aus Familien mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

6. Organisation und Administration

Die Beratungsstelle ist organisatorisch und administrativ der Gemeinde Muttenz, Departement Bildung, Kultur, Freizeit unterstellt.

Die Gemeinde Muttenz ist insbesondere zuständig für

- a) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die erforderliche Infrastruktur;
- b) Festlegung der Beratungszeiten in Absprache mit der fabe-Geschäftsleitung;
- c) Behandlung von Beschwerden gegen die Beratungsstelle zuhänden des Gemeinderats.

7. Erweiterte Aufgaben

Der/die für therapeutische Massnahmen zuständige Schulleiter/Schulleiterin der Primarstufe Muttenz kann der Beratungsstelle im Rahmen des verfügbaren Budgets weitere Arbeiten übertragen wie z.B. Klasseninterventionen und in begründeten Fällen die Teilnahme an Sitzungen.

8. Anmeldung und Zuweisung

a) Eine Anmeldung kann direkt

durch die Eltern und Erziehungsberechtigten erfolgen.

b) Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr können sich selbstständig anmelden.

c) Kurze telefonische Auskünfte sind möglich.

d) Eine Zuweisung kann durch die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Kinderärzte, die Schulsozialarbeit, den Schulpsychologischen Dienst, die sozialen Dienste oder die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) erfolgen.

e) Bei einer Verfügung durch die KESB erfolgt die Verrechnung zu vollen Kosten über die sozialen Dienste.

9. Schweigepflicht im Rahmen der Zusammenarbeit

a) Grundsätzlich untersteht der Berater/die Beraterin der Schweigepflicht.

b) Die Beratungsstelle kann mittels einer «Ermächtigung» der Klienten von der Schweigepflicht entbunden werden.

c) Eine Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stelle ist sinnvoll und anzustreben.

d) Bei einer Zuweisung durch die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) ist die Beratung verpflichtend und der Berater/die Beraterin ist auskunftspflichtig. Bei Beratungsabbruch wird der Mandatsträger unverzüglich informiert.

10. Kosten für Klienten mit Kindern und Jugendlichen

a) Die ersten 5 Konsultationen sind für alle Klienten kostenlos. Ab der 6. Beratung muss sich der Klient an den Beratungskosten beteiligen.

b) Die Kosten für zusätzliche Gruppenangebote, wie Kinder- und Jugendtherapiegruppen sowie Kompetenzkurse für Eltern, sind speziell geregelt (Beilage 2). Die Beraterin kann Indikationen für die Gruppenangebote in ihrer fachlichen Kompetenz selber entscheiden.

c) Standortbestimmungen (Schule, SPD, Schulsozialarbeit etc.) oder die Teilnahme an Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Schule werden zum vollen Tarif verrechnet. Termine, an denen die Beraterin repräsentative Aufgaben für die fabe übernimmt, werden nicht verrechnet.

d) Für alle verpassten Termine

kann die fabe die vollen Kosten den Klienten verrechnen.

11. Fachliche Verantwortung

Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben arbeitet die Beratungsstelle in eigener fachlicher Verantwortung und ist frei in der Wahl der methodischen Mittel.

12. Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten

Die Beratungsstelle arbeitet mit anderen artverwandten Beratungsdiensten (Mutter- und Vaterberatungsstelle, Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Schulsozialarbeit etc.), mit den sozialen Diensten der Gemeinde Muttenz und mit der Schule eng zusammen.

13. Akten

Die Beratungsstelle ist verpflichtet, elektronische und physische Akten vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Nach Abschluss der Beratung werden Klientenakten in der Geschäftsstelle aufbewahrt und nach 10 Jahren vernichtet.

14. Jahresbericht mit Statistik

Die Tätigkeiten der Beratungsstelle werden inhaltlich und statistisch per Ende Jahr zuhänden des Gemeinderates, Departement Bildung, Kultur, Freizeit, festgehalten.

15. Schweigepflicht und Berufsgeheimnis

Gemäss §21 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 untersteht die Beratungsstelle der Schweigepflicht und dem Berufsgeheimnis (Beilage 3). Massgebend sind auch die internen Weisungen der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel vom Januar 2007.

C. Schlussbestimmungen

16. Dauer der Vereinbarung und Kündigungsfrist

Die vorliegende Vereinbarung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des laufenden Jahres gekündigt wird.

17. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. August



2015 in Kraft. Er gilt vorerst bis Ende 2015 und wird vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015 ab 2016 verlängert.

Muttenz, ...

Im Namen der
Gemeindeversammlung
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Basel, ...

Im Namen der
Erziehungsberatung Muttenz
Verein Familien-, Paar- und
Erziehungsberatung
Mario Di Santo (Präsident)
Renato Meier (Leitung)

Diese Leistungsvereinbarung wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015 beschlossen.

Beilage 1

Tarifvereinbarung

Das massgebliche Haushaltseinkommen besteht aus den Erwerbseinkommen gemäss Lohnausweisen, Renten und/oder Taggeldern gemäss Renten- resp. Taggeldbescheinigungen. Für Kinder werden folgende Beträge abgezogen: bis 10 Jahre = CHF 400, ab 10 Jahre = CHF 600.

massgebendes Familieneinkommen pro Monat	Kosten pro Konsultation für 50 Minuten
unter CHF 4'000	gemäss Absprache/mindestens CHF 10
CHF 4'000–4'499	CHF 50
CHF 4'500–4'999	CHF 60
CHF 5'000–5'499	CHF 70
CHF 5'500–5'999	CHF 80
CHF 6'000–6'499	CHF 95
CHF 6'500–6'999	CHF 110
CHF 7'000–9'999	CHF 130
ab CHF 10'000	CHF 150

für 50 Minuten

Zur Berechnung des Tarifs ist die aktuellste, definitive Veranlagungsverfügung (Pos. 399) massgeblich und vom Antragsteller vorzulegen.

Beilage 2

Gruppentarife

Jugendgruppe «Chunsch klar»
40.– für 1,5 Std.

Gruppe ist fortlaufend, in der Regel 6 Monate

Beinhaltet: Elternabend, Vorgespräch und Abschlussgespräch, tel. Kontakte bei Fragen der Eltern, externe Aktivität einmal im halben Jahr, in der Regel Klettern in einer Halle.

Spielen macht Spass*
4 x 1,5 Std. inkl. Hütedienst
Gratis kantonal und Vertragsgemeinden, da von einer Stiftung bezahlt.

Kompetenzkurs für Eltern*
3 x 1,5 Std.
Gratis kantonal und Vertragsgemeinden.

Scheidungsgruppe für Kinder
360.–, total 8 x 1,5 Stunden
Beinhaltet: Vor- und Nachgespräche mit den Eltern, tel. Kontakte während des Kurses bei Fragen der Eltern, sowie ein Elternabend.

Bubenböck
300.–, total 5 x 2 Stunden
Beinhaltet: Vor- und Nachgespräche mit den Eltern, tel. Kontakte während des Kurses bei Fragen der Eltern, sowie regelmässige schriftliche Mitteilung nach jeder Gruppensitzung an die Eltern.

*Für das Jahr 2015 sind diese Kurse gratis, ab 2016 kostenpflichtig.

Beilage 3

Weisung zur beruflichen Schweigepflicht

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel, wozu auch Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen zählen, untersteht der beruflichen Schweigepflicht.

Die berufliche Schweigepflicht verpflichtet alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Informationen, die ihnen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit anvertraut worden sind oder die sie in Ausübung ihres Berufes wahrgenommen haben, geheim zu halten. Jede Verletzung der beruflichen Schweigepflicht gehört zu den wichtigen Gründen (Art. 337 OR), die zur sofortigen Auflösung des Anstellungsverhältnisses führen können. Die berufliche Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Schweigepflicht aufgelöst werden. Die Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt schriftlich.

Diese muss von den Klientinnen/Klienten unterzeichnet werden. Wichtig ist die Verhältnismässigkeit.

Richtlinien für die Bekanntgabe von persönlichen Daten unserer Klientinnen oder Klienten an Dritte unter Gewährung des Datenschutzes:

- Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich nur im Einverständnis mit den Klientinnen oder Klienten. Es ist immer eine schriftliche Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber spezifizierten Personen zu erstellen.
- Die Bekanntgabe soll sich auf die vereinbarten Themen beschränken.
- Eine Schweigepflicht kann zeitlich befristet sein.
- Berichte und Gutachten dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsleitung oder der Ressortleitung weitergegeben werden; Ausnahmen sind Krankenkassen-Berichte.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben dafür zu sorgen, dass alle Dokumente, welche Informa-

tionen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt werden, dies betrifft die Akten im Hause und im eigenen Büro sowie Daten auf elektronischen Medien (Zugangskontrolle: Harddisk, Disketten, Tapes, Videos).

Klienten haben ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht. Dies ist bei der Abfassung der Akten unbedingt zu beachten. Die Einsichtnahme muss in der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung erfolgen. Die Geschäftsleitung oder deren Stellvertretung muss über die Einsichtnahme informiert werden. In der Handakte wird Name und Datum der Akteneinsicht vermerkt. Jede Herausgabe der Akten bedarf der Bewilligung durch die Geschäftsleitung.

Die Vernichtung von Daten nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen erfolgt gemäss den Richtlinien der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung.

Basel, 1. Januar 2007
Familien-, Paar- und
Erziehungsberatung



Stellungnahme der Gemeindekommission zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015

Dem gesetzlichen Auftrag folgend, prüft die Gemeindekommission jeweils die Versammlungsgeschäfte und gibt der Gemeindeversammlung ihre Abstimmungsempfehlung weiter. Die Gemeindekommission hat am 20. und 27. Oktober 2015 die Geschäfte der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015 vorberaten und nimmt aufgrund der Beratung zu den Geschäften wie folgt Stellung:

Traktandum 3

Kenntnisnahme der Finanzpläne 2016–2020

Die Gemeindekommission hat die Finanzentwicklung mit Sorge zur Kenntnis genommen. Das jährlich an die wesentlichsten Einflussgrößen und -faktoren angepasste Planungsinstrument zeigt die Gemeinderatsplanung unter Einbezug des Investitionsprogramms über einen Zeithorizont von fünf Jahren auf. Die Gemeindekommission nimmt das gemeinderätliche Fazit ernst, dass zur langfristigen Wiederherstellung eines finanziellen Gleichgewichts nachhaltige Einsparungen eruiert, eingeleitet und zusätzliche Erträge generiert werden müssen.

:ll: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Finanzpläne 2016 bis 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 4

Festsetzung der Steuerfüsse sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2016

:ll: Die Gemeindekommission beantragt einstimmig, den unveränderten Ansätzen wie vom Gemeinderat vorgeschlagen zuzustimmen.

Budget 2016

Die Gemeindekommission hat das vom Gemeinderat ausgearbeitete

Budget 2016 durch den Budgetausschuss geprüft und gestützt auf dessen Bemerkungen und Anträge wie auch die Anträge der Rechnungsprüfungskommission intensiv beraten. Der Gemeinderat ist auf Fragen der Gemeindekommissionsmitglieder eingegangen und hat zusätzliche Erklärungen zu einzelnen Budgetposten abgegeben. Er konnte mehrheitlich glaubhaft darlegen, dass bereits anlässlich der Gemeinderatsberatung sehr viele Investitionsvorhaben verschoben oder auf das Nötigste reduziert wurden.

Die Gemeindekommission hat einem Kürzungsantrag zugestimmt, die beiden weiteren Anträge wurden abgelehnt. Das Abstimmungsverhältnis ist in der nachstehenden Auflistung in Klammer dargestellt (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) aufgeführt.

Erfolgsrechnung

Konto 6150.3141

CHF 60'000.–

Realisierung baulicher Verkehrsberuhigungsmassnahmen im Oberdorf

Die Gemeindekommission ist der Meinung, eine günstigere Lösung mit einer einfacheren Verkehrsberuhigungsmassnahme ohne Umgestaltung des Platzbereiches beim Ortsmuseum genüge.

:ll: Kürzung um CHF 30'000.– (11:6:2).

Investitionsrechnung

Konto 0220.5040.01

CHF 122'000.–

Liftsanierung Verwaltung/

Geschäftshaus Hauptstrasse 2

Die Liftsanierung ist aus Sicherheitsgründen nötig und wird aufgrund der Offerten so teuer zu stehen kommen, wie sie budgetiert ist. Die Alternative, den Lift ausser Betrieb zu nehmen, kommt wegen dem Mobilitätsanspruch nicht in Frage.

:ll: Die Kürzung auf CHF 100'000 wird abgelehnt (4:8:7).

Konto 3412.5030.01

CHF 500'000

Hallenbad, Sanierung Brauchwasser-Verteilung

Leider kann der Gemeinderat dieses Investitionsvorhaben der Gemeindekommission erst am 24. November 2015 in einer zusätzlichen Sitzung detailliert präsentieren. Die Gemeindekommission wird sich zu diesem Zeitpunkt ein Urteil bilden und zum Antrag der Rechnungsprüfungskommission, das Projekt sei aufzuschieben, bis die Gesamtkosten einer nachhaltigen Sanierung bekannt seien, eine Empfehlung an die Gemeindeversammlung abgeben.

Konto 7500.5000.02

CHF 150'000

Aufwertungsprojekt Rebbberg–Zinggibrunn

:ll: Die Kürzung der Beteiligung an diesem Projekt auf CHF 50'000 wird abgelehnt (8:9:2).

:ll: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung mit 12 Stimmen zu 4 Gegenstimmen bei drei Enthaltungen, das Budget 2016 unter Berücksichtigung der vorgängig beschlossenen Änderung zu genehmigen.

Traktandum 5

Alters- und Pflegeheim Käppeli, Festlegung des Baurechtszinses für die Parzelle 6003

Die Gemeindekommission möchte in dieser Sache in Anbetracht der angespannten Finanzlage erst einen Entscheid treffen, wenn die in Aussicht gestellte Studie zur künftigen Baurechtszinspraxis vorliegt. Die Baurechtszinse für die beiden Muttenzer Alters- und Pflegeheime sollen dann einvernehmlich möglichst auf die gleiche Zeitperiode festgelegt werden.

:ll: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung mit 7 Ja-Stimmen zu 6 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen, nicht auf diese Vorlage einzutreten.

Traktandum 6

Quartierplanvorschriften «Zum Park», Parzellen 707, 3208, 3209, 3256

:ll: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Quartierplanvorschriften «Zum Park» zu erlassen.

Traktandum 7

Leistungsvereinbarung betreffend Führung einer Erziehungsberatungsstelle in der Gemeinde Muttenz zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und dem Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel, fabe BS (Nr. 12.715)

Die Gemeindekommission ist mehrheitlich davon überzeugt, dass die Erziehungsberatungsstelle in Muttenz weitergeführt werden soll. Die von der Gemeindekommission angeregten Änderungen (Kostenverrechnung bei verpassten Terminen, Vereinbarungsdauer und Kündigungsfrist, Basis für Tarifierung) wurden vom Gemeinderat in der definitiven Gemeindeversammlungsvorlage aufgenommen. Die Fragen und Anregungen um die Qualitätssicherung hat der Gemeinderat zur Beratung aufgenommen.

:ll: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Leistungsvereinbarung für die Führung einer Erziehungsberatungsstelle in Muttenz mit den beschlossenen Änderungen mit 12 Ja-Stimmen zu 5 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zu beschliessen.

6. November 2015
Gemeindekommission Muttenz